21 3

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Kiel.

Die progressive Paralyse und ihre forensische Bedeutung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen medizinischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Nicolaus Ostertag,
approb. Arzt und Oberarzt d. Res.
aus Oberndorf a. Lech.

Kiel 1922.
Druck von Schmidt & Klaunig.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40153521_0068

Aus der Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität Kiel.

Die progressive Paralyse und ihre forensische Bedeutung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen medizinischen Fakultät der

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vorgelegt von

Nicolaus Ostertag,

approb. Arzt und Oberarzt d. Res.

aus Oberndorf a. Lech.

Kiel 1922.

Druck von Schmidt & Klaunig.

Nr. 90.

Rektoratsjahr 1918/19.

Referent: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. **Siemerling.**

Zum Druck genehmigt:

Geh. Med.-Rat Prof. Dr. **Heine,**

z. Zt. Dekan.

Bei sehr vielen Erkrankungen ist das Individuum allein geschädigt, bei den Geisteskrankheiten jedoch auch die Allgemeinheit, wenn nicht rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen die Ausflüsse eines kranken Gehirns unschädlich gemacht werden.

Deshalb ist auch in forensischer Beziehung die größte Bedeutung der Verkennung geistiger Störungen zuzumessen, weil in vielen Fällen ein Laie — nämlich der Richter — zuerst das Suspicium einer Psychose aussprechen muß.

Verkennt der Richter das Bestehen einer Geisteskrankheit und versäumt demzufolge, das Urteil eines Sachverständigen einzuholen, so kommt es nicht selten vor, daß Menschen wegen eines Vergehens verurteilt werden, das sie in einem Zustande von Unzurechnungsfähigkeit begangen haben, zumal in solchen Fällen, wo die Symptome geistiger Störung wenig auffällig sind, denn meist geben nur ganz auffallende Erscheinungen zu psychiatrischer Untersuchung und Begutachtung Veranlassung.

„Wenn schon", wie Siemerling sagt, „der gerichtliche Arzt so häufig dem gebildeten Laien, namentlich den richterlichen Beamten gegenüber, in die Lage kommt, den so allgemein verbreiteten Irrtum zu bekämpfen, daß nicht jeder Geisteskranke fortwährend Unsinn schwatzt oder beißt und spuckt, daß er, eine gesund aussehende Frucht mit dem Wurm im Innern, äußerlich ruhig, wohlanständig sein, seine Geschäfte verwalten, wenn es nottut, mit großer Planmäßigkeit eine gesetzwidrige Tat vorbereiten und ausführen, dann auch in den richterlichen Verhören wieder ruhig dastehen und alle Fragen eingehend beantworten und doch ein Geisteskranker sein kann — eine für Ärzte triviale Wahrheit, die man aber für die Juristen täglich von den Dächern predigen müßte! — wenn, sage ich, dies für die gebildeten Menschen gilt, wieviel mehr für ganz ungebildete Arbeiter" usw.

Deshalb sollten vom Richter einige psychiatrische Kenntnisse angestrebt werden, die es ihm leichter machen, das Bestehen einer geistigen Erkrankung wenigstens in Erwägung zu ziehen. Diese seit langem erhobene Forderung dürfte im allgemeinen nur der besonders erfahrene Untersuchungsrichter erfüllen. Sind doch die Beziehungen der Geisteskranken zu den verschiedenen Zweigen der Rechtswissenschaft außerordentlich mannigfach, verwickelt und schwierig. Alle Kulturvölker erachten in ihren Strafgesetzen höhere Grade geistiger Erkrankung als Strafausschließungsgrund, und das bürgerliche Gesetzbuch verneint die rechtliche Verbindlichkeit der Handlungen des Irren.

Die ärztliche Diagnose zweifelhafter Geisteskrankheiten benutzt als Basis die grundlegende Erkenntnis der heutigen Psychiatrie, daß die Geisteskrankheiten Gehirnerkrankungen sind, die sich nur durch die vorzugsweise Beteiligung der geistigen Funktionen von den anderen unterscheiden. Dem Gutachter muß eine tiefgehende Sachkenntnis, vollkommene Beherrschung aller Einzelheiten der klinischen Erfahrung zur Seite stehen, wenn anders er alle Schwierigkeiten, denen er auf Schritt und Tritt begegnen kann und die dem Unerfahrenen vielfach verborgen bleiben, überwinden will. Er sollte sich der Tragweite seiner Entscheidung, von der das Lebensglück des Betroffenen und seiner Angehörigen abhängt, immer bewußt bleiben.

Bei den meisten Geisteskrankheiten werden an ihn ganz verschiedene Fragen gestellt, die von dem jeweiligen Gebiet der forensischen Tätigkeit abhängen, auf dem er einer Geistesstörung begegnet.

Das bisher Gesagte gilt in höchstem Maße von einer Geisteskrankheit, die wegen der Häufigkeit ihres Vorkommens, der Mannigfaltigkeit ihrer Symptome, der vielseitigen Beziehungen zum bestehenden Recht die größte praktische und forensische Bedeutung hat, von der Paralysis generalis vesanorum.

Was die Häufigkeit dieser Psychose anbelangt, so gibt dafür nach Hoche die Tatsache einen Maßstab, daß in manchen Irrenanstalten jeder 6. bis 7. aufgenommene Mann an progressiver Paralyse leidet. Bei all diesen Kranken

finden wir eine Vielgestaltigkeit der psychischen Krankheitserscheinungen, wie sie nur in der Gesamtheit der bekannten funktionellen Psychosen enthalten sein können, besonders in den ersten Phasen der Erkrankung, wo ihr wahres Gesicht unter der Maske der Neurasthenie, Hysterie, Hypochondrie und Melancholie sich verbergen kann. Doch in dem bunten Bild der Erscheinungen wird dem Kundigen eine Linie die verhängnisvolle Grundlage des ganzen Krankheitsvorganges verraten — die Abnahme der geistigen Fähigkeiten, die von den materiellen Veränderungen des Zentralnervensystems abhängt und im Verein mit dem Nachweis körperlicher Symptome, deren wichtigste die Störungen an den Reflexen und die Anomalien der Sprache sind, die Diagnose progressive Paralyse sichert.

Diese Minderung der geistigen Kräfte führt zu einer vollkommenen Umwandlung des Charakters und zur restlosen Vernichtung der psychischen Persönlichkeit, bei der die höheren Bewußtseinssphären verödet sind und statt dessen sichtliche Abstumpfung, Urteilsschwäche und mangelhafte Beherrschung der Affekte dominieren. „Jene anerzogenen feinen Hemmungen und Antriebe, welche auch die äußere Form unseres Tuns und Lassens jederzeit nach der Rücksicht auf unsere Umgebung regeln, gehen dem Paralytiker meist früh verloren“ (Kraepelin).

Es dürfte wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß eine Erkrankung, die in einer so einschneidenden Form das geistige Leben des Menschen zum Schlechteren umgestaltet, die vor allem die Hemmungsvorstellungen auf ein Minimum herabsetzt, so daß die Kranken den auftauchenden Antrieben und Einfällen widerstandslos folgen, die gekennzeichnet ist durch den Mangel eines verstandesmäßigen Maßstabes für das Handeln — auch die gesellschaftlichen Beziehungen des Menschen in hohem Maße beeinflußt und ihn zu Verstößen gegen Anstand, Sitte und Gesetz bringt. Dazu kommt noch das Tragische, daß, wie statistisch nachgewiesen ist, ein relativ hoher Prozentsatz von Männern der höheren Gesellschaftskreise an progressiver Paralyse erkrankt und daß das Verhängnis die Menschen auf der Höhe des Lebens erfaßt, in der Vollkraft ihrer Erwerbstätigkeit und nach Gründung einer versorgungsbedürftigen Familie. Die Angehörigen gewöhnen sich scheinbar

oft so sehr an die Veränderungen im Charakter des Kranken, daß sie manchmal gar nicht von der Schwere der Störung zu überzeugen sind, bis ein Konflikt mit dem Gesetz die Verkennung des Zustandes beweist.

Die forensische Bedeutung der progressiven Paralyse ist in straf- und zivilrechtlicher Beziehung gleich wichtig, und es gibt wohl kaum einen Paralytiker, der dauernd harmlos bliebe. Dies ist die Ansicht der meisten Autoren. Dagegen liegt nach Hübner die forensische Bedeutung der Paralyse mehr auf dem zivilrechtlichen als auf dem strafrechtlichen Gebiete: er fand unter 106 Fällen nur 4 Paralytiker, die sich verbrecherisch betätigt hatten, und zwar handelte es sich um Betrug, Brandstiftung, Diebstahl und Abtreibung. Er stützt die Behauptung, daß die Handlungen von Paralytikern so selten Gegenstand der strafrechtlichen Verfolgung sind, auf die Tatsache, daß das vollentwickelte Krankheitsbild wegen seiner charakteristischen Erscheinungsformen selten verkannt wird. Gewiß! — Und doch finden sich in der Kasuistik der forensischen Psychiatrie zahlreiche Fälle von Verurteilungen paralytischer Verbrecher, deren krankhaft veränderte Psyche vom Richter hätte erkannt werden müssen, worauf die Konsequenzen des § 51 des Str.G.B. hätten herbeigeführt werden können. Es besteht kein Zweifel, daß die Diagnose progressive Paralyse viel früher gestellt werden könnte, wenn nur der Verdacht einer derartigen Erkrankung, gestützt auf das veränderte Benehmen, auftauchen würde. Aber — und das ist das Bedeutsame — eine Gesetzesübertretung kann, wie Siemerling sagt, geradezu das erste schwere, sich manifestierende Zeichen der Gehirnerkrankung sein.

Von gesetzwidrigen Handlungen kommen außer den bereits oben erwähnten vor allem in Betracht: unsittliche Akte, grober Unfug, Widerstand, Zechprellerei, Beleidigungen, Beteiligung an Verbrechen anderer. Als häufigst vorkommende Straftaten bei Paralytikern sind Diebstahl an erster Stelle, Sittlichkeitsverbrechen und Gewalttätigkeit an zweiter Stelle zu nennen; wie mitgeteilt, standen von 19 strafrechtlich-forensischen Fällen der Kieler Klinik je 4 wegen sexueller Vergehen und Gewalttätigkeiten, 8 wegen Diebstahl unter An-

klage. Die Diebstähle werden meistens so unvorsichtig, plump und rücksichtslos ausgeführt, daß die Entdeckung der Tat oft auf dem Fuße folgt, in der Art der Ausführung charakterisiert durch die geistige Schwäche. Kraepelin berichtet von einem Kranken, dieser habe auf dem Bahnhof ohne weiteres den Koffer eines neben ihm sitzenden Reisenden ergriffen und damit verschwinden wollen, und Mendel weiß von einem Paralytiker zu erzählen, der einen Revolver im Beisein des Kaufmanns stahl, weil derselbe ihm keinen verkaufen wollte. Im Besitze des gestohlenen Gegenstandes ertappt oder trotz offensichtlichen Augenscheines leugnet der Kranke manchmal einfach alles ab und wird deshalb für einen ganz besonders gewiegten, frechen Spitzbuben gehalten. Oft wandert er erst dann als krank in die Anstalt, wenn er die verschiedensten Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, gegen die Schamhaftigkeit begangen, seine Familie an den Bettelstab gebracht, gemißhandelt und gemaßregelt hat, heruntergekommen und von Ausschweifungen erschöpft ist (Kraepelin).

Der Verlust der Hemmungsvorstellungen, der Mangel der Herrschaft über den Affekt, die sittliche und ästhetische Abstumpfung im Verein mit einer manchmal im Initialstadium oder in der maniakalischen Exaltation beobachteten gesteigerten sexuellen Erregung führt zum häufigen Besuch von Bordellen, zu Familienskandalen, ja sogar zu Vergehen gegen die öffentliche Schamhaftigkeit und Sittlichkeit, zu Verbrechen an Kindern, zu Päderastie und Exhibitionismus: hoher Gerichtsbeamter onaniert am offenen Fenster eines großen Hotels und wird deswegen verhaftet. Aus der reichhaltigen Sammlung der Fälle von Sittlichkeitsdelikten sei nur Fall 24 der Siemerling'schen Kasuistik erwähnt, in dem ein nicht vorbestrafter 52 jähriger Mann in einem zu ebener Erde gelegenen, mit Fenstern nach der Straße versehenen, unverschlossenen Raum an Mädchen unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen hat. Der Begutachter stellte progressive Paralyse im vorgeschrittenen Stadium fest. In fast allen diesen Fällen erweckt schon die Unvorsichtigkeit der Ausführung den Eindruck psychischer Unterwertigkeit und mangelnder Initiative.

Gerade der Herabsetzung der Initiative und der Unfähigkeit gedanklicher Konzentration ist es wohl zuzuschreiben, daß sogenannte Kapitalverbrechen von Paralytikern verhältnismäßig selten verübt werden, doch fehlt es auch hier nicht an Beispielen: 46jähriger Handwerker bringt seine Frau um, weil er sein Geschäft vergrößern will und seine Frau zu gering für ihn sei. Nach dem Morde erzählt er seinem Nachbarn, seine Frau sei gestorben. In diesem Falle hat die Größenidee, die eigentliche „Domäne der Paralyse", den Anstoß zum Verbrechen gegeben.

Häufig im Zusammenhang mit der typischen Megalomanie, die auf dem Boden der „paralytischen Urteilslosigkeit" gedeiht, wird der Paralytiker auch Gegenstand der zivilrechtlichen Beurteilung insofern, als es bei dem schrankenlos gesteigerten Können und Wollen zu sinnlosen Einkäufen, gewagten Spekulationen und großen unmotivierten Schenkungen kommt, so daß die Familie des Kranken in kürzester Zeit in finanzieller Hinsicht dem Nichts gegenüberstehen kann. Hand in Hand damit geht eine erhöhte Bestimmbarkeit durch fremden Willen: Paralytiker trifft im Eisenbahnwagen mit Dirne zusammen, heiratet sie, stirbt nach einigen Wochen und hinterläßt dieser Prostituierten testamentarisch sein ganzes Vermögen (Mendel).

Oder wenn ein Diener sieben Konversationslexika kauft, weil er den medizinischen Doktor „machen" will, ein Bahnhofswirt, der sich für einen Millionär und Gott hält, für mehrere tausend Mark von den allerbesten Zigarrensorten kauft und dadurch seine Vermögensverhältnisse ruiniert — in solchen Fällen ist die forensische Beurteilung des Paralytikers selbstverständlich nicht schwierig. Hier kann der Schlußsatz eines Gutachtens nur die Folgerungen aussprechen, die sich aus der auf psychische und körperliche Symptome gegründeten ärztlichen Diagnose und der Anwendung des § 6 B.G.B. ergeben, nämlich die Entmündigung wegen Geistesschwäche oder bei völliger Geschäftsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit.

Sinngemäß gilt dies auch für die Sachverständigentätigkeit bei Kriminalfällen. Ist die Diagnose Paralyse sicher,

so genießt der Kranke immer den Schutz des § 51 des Str.G.B. des für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Paragraphen.

Alle Schwierigkeiten liegen also in der diagnostischen Entscheidung (Hoche). Diese sind gegeben, wenn dem Gutachter die Frage vorgelegt wird, ob eine vor Monaten oder Jahren begangene strafbare Handlung unter dem Einfluß einer erst jetzt objektiv festgestellten Paralyse zustandegekommen sei (vgl. den mitgeteilten Fall). Bei der Beantwortung dieser Frage werden für den Sachverständigen eine erschöpfende Anamnese und etwaige Schriftstücke des Kranken aus der fraglichen Zeit, welche letztere nicht hoch genug zu bewerten sind, von größtem Nutzen sein. Findet man in Schriftproben, namentlich Gebildeter, Auslassungen, unnütze Wiederholungen, grammatikalische und stilistische Fehler, eine gegen früher auffällige Mißachtung der herkömmlichen äußeren Form, so weisen diese Mängel mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß schon zur Zeit der Tat krankhafte Störungen auf psychomotorischem Gebiet vorhanden waren.

Bei der oft großen Schwierigkeiten begegnenden Beurteilung von Straftaten oder zivilrechtlichen Handlungen in der Remission gilt der von allen maßgebenden Autoren vertretene Standpunkt, daß psychische Störungen, wenn auch nur leichter Art, immer bestehen bleiben, daß also die Erkrankung nicht geschwunden ist. Das eben ist das Wesen der Dementia paralytica, daß sie eine organische Krankheit des Zentralnervensystems von chronischem Verlauf ist, „die fast ausnahmslos unaufhaltsam fortschreitet und zu geistigem und körperlichem Verfall und Tod führt".

So ist die heutige Psychiatrie auf ihrem vorgeschrittenen Standpunkt dem Richter eine Helferin zur Findung des Rechts.

Im Anschluß an diese einleitenden Worte möchte ich einen Fall von progressiver Paralyse mitteilen, der in der psychiatrischen und Nervenklinik in Kiel zur Beobachtung kam und in größerer Anschaulichkeit die hohe forensische Bedeutung dieser Krankheit in zivilrechtlicher wie strafrechtlicher Hinsicht, die mannigfachen Schwierigkeiten bei

der Beurteilung illustriert, als ich zu schildern vermochte. Er wird auch das Interesse des Fachmannes in Anspruch nehmen, insofern, als ein von einem Paralytiker verübter Erpressungsversuch, wie aus der Literatur ersichtlich, noch nicht Gegenstand forensisch-psychiatrischer Beurteilung war.

Fall.

Paul K., Werftverwaltungssekretär, 48 Jahre alt, geboren in Marienberg, Königreich Sachsen, wurde am 1. April 1915 in die Königliche psychiatrische und Nervenklinik aufgenommen.

Anamnese, abgegeben von der Frau: Kennt Patient seit 19 Jahren, sei etwa 15 Jahre mit ihm verheiratet. 6 Kinder leben, sind gesund; 1 tot geboren, angeblich Nabelschnurstrangulation, kein Abort. Mann sei Verwaltungssekretär bei der Kaiserlichen Werft gewesen. Seit 5 Jahren pensioniert wegen Arbeitsunfähigkeit. Im vorigen Sommer Erpressungsversuch an einem früheren Kollegen. Sei schon immer die letzten Jahre sehr nervös gewesen. Am 7. August 1914 verurteilt zu acht Monaten Gefängnis. Gnadengesuch wurde abgeschlagen. Strafantritt am 1. XII. 1914.

Ein Onkel, Vaters Bruder, sei geisteskrank gewesen, war in einer Anstalt; ein Großvater väterlicherseits geisteskrank gestorben.

Patient schon immer sehr leichtsinnig gewesen, habe, solange er noch im Dienst war, immer sehr viel Bier getrunken. Seit der Pensionierung nicht mehr, aber immer sehr viel geraucht. Jetzt in den zwei Tagen fast eine Kiste Zigarren geraucht.

Ob er mal geschlechtskrank gewesen sei, wisse sie nicht. Habe jetzt ganz unmäßig gegessen. Habe große Einkäufe gemacht, ohne sie bezahlen zu können.

Damals, als er verurteilt war, sei er sehr deprimiert gewesen.

Lüge sehr viel, habe gesagt, er solle jetzt im Rathause mit arbeiten für zwei, dann bekomme er täglich 10 Mark dafür.

Schlaf schlecht; die zwei Tage, die er jetzt zu Hause war, nachdem er aus Neumünster zurückkam, habe er sehr schlecht geschlafen, wahrscheinlich, weil er so viel gegessen habe.

Habe immer schon viel Geld ausgegeben. Nach seiner Pensionierung habe er eine teurere Wohnung nehmen wollen, trotz der geringen Pension.

Laut Polizeibericht hat die Frau des Patienten K. diesen am 30. März 1915 aus dem Zentralgefängnis Neumünster abgeholt, da die Strafvollstreckung von der Staatsanwaltschaft Kiel unterbrochen ist, da sich bei ihm Anzeichen einer geistigen Störung zeigten. Lief seiner Frau schon in Neumünster fort, wollte beim Schlachter Würste kaufen, forderte in einem Zigarrengeschäft mehrere Kisten Zigarren. Bei der Ankunft in Kiel lief er zum Bäcker, forderte für zwei Mark Kuchen für die Kinder. Am nächsten Tag verbrauchte er fast die ganzen Lebensmittel für sich, schüttete den ganzen Ofen voll Feuerung, brauchte schlechte Ausdrücke, Frau sei ein Geizhals usw., Geld wäre genug da; skandalierte öfter, wird handgreiflich, wenn seine Wünsche nicht erfüllt werden.

Aufnahme: 1. IV. 15. Wird abends 9 Uhr von der Polizei gebracht. 2. IV. Sehr gesprächig, beklagt sich gleich, er bekäme so wenig zu essen.

Erzählt, er sei wegen eines Erpressungsversuches zu acht Monaten Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Habe an einen Kollegen einen Brief geschrieben, von dem er Verfehlungen wußte. Er könnte die Sache aus der Welt schaffen, wenn er sich erkenntlich zeigte. Daß es strafbar sei, sei ihm gar nicht bewußt geworden. Sei im Mai 1914 passiert. Sei am 21. VIII. 14 zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt, habe aber die bürgerlichen Ehrenrechte behalten. Erzählt es ohne jeden Affekt und ohne Zeichen von Reue. Die Strafe beunruhige ihn nicht weiter, denn es komme nichts nach, für seine Pension sei es ganz belanglos. Ein unangenehmes Gefühl sei es ja wohl, sei ja aber verheimlicht, daß er ins Gefängnis müsse. 1910 pensioniert, war Werftsekretär. Sei damals vom Werftoberarzt untersucht, der sagte, er sei geistig und körperlich nicht mehr fähig, sein

Amt wahrzunehmen. Sei bei der Gerichtsverhandlung oder in Untersuchungshaft gar nicht untersucht worden. Früher sei er nie bestraft. Bestreitet, im Dienst Dummheiten gemacht zu haben. Wisse nicht, wodurch sich bei den Vorgesetzten die Meinung gebildet habe, daß er nichts mehr leisten könne.

Er habe zirka im Jahre 1907/08 viel Bier getrunken, sei öfters „duhn“ gewesen, habe aber nie Schnaps getrunken.

Er sei erst nervös geworden, wie er gemerkt habe, daß sie ihn aus dem Dienst weghaben wollten. Seit der Pensionierung habe er Schreibarbeiten gemacht, seit 1912 sei er Schreibhilfe beim Direktor der höheren Mädchenschule gewesen bis zum 1. XII. 14. Der Direktor habe nicht gewußt, daß er bestraft werden sollte. Habe dann am 1. XII. 14 die Strafe in Neumünster angetreten. In der ersten Zeit sei es erst ganz gut gegangen, in der letzten Zeit sei die „Beköstigungsfrage sehr kritisch“ geworden. Habe dreimal strengen Arrest bekommen, 5 Tage, 3 Tage, 3 Tage, weil er einmal in der Zelle gepfiffen haben solle, dann seine Arbeit (Tauzupfen) nicht ganz genau gemacht haben solle, drittens, weil er sich auf ärztliche Anordnung ins Bett legte, der Arzt habe die Anordnung bestritten. Sei schließlich am 29. III. 15 ins Lazarett gekommen, weil es mit der Verdauung nicht ganz in Ordnung war. Geistige Störung habe er nicht gehabt, das müsse er ablehnen.

Sei am 30. III. nach Hause entlassen. Sei seiner Frau in Neumünster fortgelaufen, habe sich ein Pfund Leberwurst gekauft, weil er so einen Heißhunger hatte. Habe dann 10 Zigarren kaufen wollen, nicht ein paar Kisten. Habe in Kiel für 2 Mark Kuchen für seine Kinder kaufen wollen. Seine Frau habe selbstverständlich noch Geld gehabt. Bestreitet, alles Brot zu Hause fortgegessen zu haben. Den Ofen habe er gar nicht so voll geschüttet. Habe zur Frau gesagt, sie sei ein Geizhals, weil sie immer dagegen angesprochen habe, wenn er etwas sagte. Geld sei genug da. Er bekomme 445 Mark Pension pro Vierteljahr.

Seine Frau habe er nicht geschlagen, dazu sei er viel zu gebildet. Auf Vorhalt, daß seine Frau es angegeben habe: „da hat sie sich böse verhauen“.

Gestern Abend seien Schutzleute gekommen, hätten gesagt, sie wollten ihn abführen. Eigentlich könne er eine Erklärung verlangen.

Hier sei er in der Nervenklinik; was er hier solle, wisse er nicht, sein Kopf sei ganz klar.

Bestreitet, jemals Lues oder Tripper gehabt zu haben. Onkel, Vaters Bruder, geisteskrank gewesen, ein Großvater väterlicherseits schwermütig, starb durch Selbstmord. Habe nichts wieder gearbeitet, wollte Schreibmaschine und Stenographie lernen.

Auf Realgymnasium Leipzig mit 3 a Abiturientenexamen gemacht. Dann 1 Jahr Eisenbahndiätar, dann 1 Jahr gedient, dann 1 Jahr auf Hüttenwerk als Volontär, dann 4 Semester Tierheilkunde in Dresden studiert. Konnte aber nicht „schneiden", deshalb zur Werft, 1901. Wurde ca. 1909 Werftsekretär.

Heirat 1900; (auf Befragen) sei 15 Jahre verheiratet, habe als Sekretär geheiratet. 6 Kinder, Frau hatte eine Totgeburt. Immer gesund gewesen.

(11 mal 12) 132. (7 mal 19) 133.

(13 mal 14) 172 — — — 108. (61 weniger 39) 22.

(84 : 3) 27, Rest 3.

Größe 1,67 m. Gewicht 65,5 kg. Temperatur 37,3°.

Mäßige Ernährung. Schädel nicht empfindlich; 57½, 19, 15. Pupillen etwas verzogen, gleich, ziemlich eng. Reaktion auf Licht unausgiebig und träge. Reaktion auf Konvergenz Spur besser.

Gesicht symmetrisch. Zunge etwas nach rechts, zittert etwas. Gaumenbögen gleichmäßig. Rachenreflex ⊖. Temporalis sehr stark geschlängelt. Sprache nicht deutlich artikulatorisch gestört, doch bei Paradigmen zeitweise leichte Verwaschenheit.

Mechanische Muskelerregbarkeit gesteigert. Vasomotorisches Nachröten vorhanden.

Reflexe der oberen Extremitäten sehr lebhaft.

Abdominalreflex schwach.

Kremasterreflex Spur vorhanden.

Kniephänomene gesteigert, mehrfache Ausschläge beim Beklopfen.

Achillesreflex lebhaft.

Zehen plantar.

Kein deutlicher Fußklonus, spannt.

Fingerberührungen lokalisiert.

Spitz und stumpf unterschieden.

Starke Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit überall.

Herztöne rein.

Puls 80, regelmäßig.

Lungen ohne Befund.

Leib nicht druckempfindlich.

Zeigt sehr wenig Affekt, erzählt alles in höchst gleichgültigem Tone.

3. IV. 15. Augenuntersuchung Prof. O.: rechte Pupille entrundet, längsoval. Reaktion auf Licht beiderseits vorhanden. Papillen beiderseits ohne Befund.

8. IV. 15. Ruhiger geworden. Ißt sehr viel und verlangt stets noch nach.

16. IV. 15. Lumbalpunktion: Druck 220. Liquor fließt sehr spärlich ab und der Druck sinkt rapide.

Liquor gibt Trübung mit Ammoniumsulfat.

7—9 Lymphocyten im cbmm.

30. IV. 15. Außerordentlich gefräßig. Drängt zuweilen ganz abrupt nach Hause. Beruhigt sich aber schnell wieder.

2. V. 15. Lumbalpunktion: Druck 240. Starke Trübung mit Ammoniumsulfat. 17 Lymphocyten in 1 cbmm.

Wassermann'sche Reaktion in Blut und Gehirnrückenmarksflüssigkeit positiv.

5. V. 15. Stark gefräßig, stumpf. Krampfartige Kontraktionen des Orbicularis links.

6. V. 15. Schreibt heute folgenden Brief an einen Pfarrer in Neumünster:

Sehr geehrter Herr Pastor!

Es wird Sie sehr interessieren, wie es mir nach meinem Fortgange von dort ergangen ist. Am 30. März wurde ich entlassen. Am 31. genoß ich die volle Freiheit, wurde jedoch schon am Abend spät nach 8 Uhr durch einen Königlichen Schutzmann mittels eines städtischen Transport-Krankenwagens nach der Nervenklinik der hiesigen Universität behufs

Beobachtung meines geistigen Zustandes gefahren. Ich habe von da ab immer ständig im Bett gelegen. Habe Tag und Nacht eine Krankenpflegerin als Wache gehabt, litt aber sehr an schlechtem Schlaf. Ich bin schon 2 mal punktiert worden, es ist mir Blut abgenommen worden, und ich bin sonst an verschiedenen Stellen des Körpers gestochen und geschnitten. Eine Schinderei, die mit den ärztlichen Operationen nicht zusammenhängen. Ich bin deshalb häufig bei schlechter Laune, verdrießlich und zu allem unlustig. Lesen mag ich gar nicht, nicht einmal die Zeitung; ich lese nur sehr flüchtig die amtlichen Kriegsnachrichten, sonst nichts mehr. Was das alles soll, ist mir schleierhaft, ich verstehe es nicht. Ich hatte die Absicht, Ihrer werten Frau Gemahlin und Ihnen mit meinen 4 größeren Kindern unsere Aufwartung zu machen und ein fröhliches Pfingsten zu wünschen. Doch es geht nicht. Wir gehen am ersten Feiertag alle Mann nach Schönkirchen bei Kiel, wo sich das Grab meiner allzu früh verstorbenen Schwiegereltern befindet, bringen einige Kränze hin und pflanzen neue Blumen. Zum 2. Feiertag hat sich mein Schwager aus Hamburg angesagt, der immer sehr lieb gegen die Kinder ist, sie mit Schokolade tüchtig füttert, so daß anderes Essen spare, ihr Magen doch oftmals Schiffbruch leidet.

Ich wünsche Ihnen und der Frau Gemahlin ein fröhliches und gesundes Pfingstfest und bleibe mit den besten Grüßen von Haus zu Haus Ihr treu ergebener Paul K.

Schreibt ferner an eine Tante, mit der er offenbar Jahrzehnte nicht korrespondiert hat, schildert ihr sein Leben seit 1891. Zum Schluß bittet er sie unverblümt, einen Teil ihres Vermögens, das er auf zirka 75—100 000 Mk. schätze, seiner Mutter zu vermachen, sie könne dann seinen Kindern zu Weihnachten etwas schenken. Sie solle nur ihr Testament machen. Der Brief ist stellenweise fast unleserlich geschrieben.

10. V. 15. Steht morgens um 5 Uhr auf, um sich die Füße zu waschen. Als der Pfleger ihn ins Bett zurückbringen will, wehrt er sich, fällt hin und zieht sich dabei eine Fraktur der linken Patella zu. Starker Erguß im Kniegelenk.

Verlegt zur Chirurgischen Klinik.

14. V. 15. Von der Chirurgischen Klinik zurückgebracht. Linkes Knie in Schienenverband. Ziemlich ruhig, erzählt, er müsse 4 Wochen stilliegen.

21. V. Schreibt heute wieder an den Pfarrer einen Brief, in dem Auslassungen mehrerer Worte vorkommen.

26. V. Verhält sich ruhig, sagt, er habe keine Schmerzen, „fühle, daß das Bein heile“.

Psychisch unverändert.

22. VI. Zur Nachuntersuchung in die Chirurgische Klinik. Laut Mitteilung ist die Patellarfraktur in Heilung begriffen. Neuer Heftpflasterverband angelegt.

24. VI. Entmündigungstermin. Patient macht sich Gedanken darüber, ob er nicht noch vier Monate Gefängnis abbüßen müsse.

9. VII. Lungenentzündung.

10. VII. Soll nachts am ganzen Körper Zuckungen gehabt haben.

23. VII. Patellarfraktur gebessert.

Hofft in vierzehn Tagen gehen zu können. Psychisch erheblich gebessert. Keine auffallenden Größenideen mehr.

25. VII. Klagt wieder über Schnupfen, Halsschmerzen und dumpfes Gefühl im Kopf, glaubt, er habe sich bei der Fahrt zur Chirurgischen Klinik erkältet.

27. VII. Seit gestern hohes Fieber. Dämpfung rechts hinten unten. Hustet, stark beschleunigter, aber immer noch leidlich kräftiger Puls.

Liegt zu Bett. Appetit schlecht.

Sehr euphorisch, lebt in den Tag hinein.

29. VII. Fieber gefallen, noch etwas Husten, wenig Auswurf.

Unterhält sich mit der Umgebung.

31. VII. Macht Gehversuche.

4. VIII. Gebessert nach Schleswig überführt.

Nach der Krankengeschichte der Heil- und Pflegeanstalt in Schleswig gab K. dort bei seiner Aufnahme geordnete Auskunft über seine Personalien und früheren Vorgänge. Früher habe er ziemlich regelmäßig viel Bier getrunken. Seit 1910, seiner Pensionierung, trinke er nichts mehr. Seine

Straftat gab er auch in Schleswig zu und führte als Entschuldigungsgrund an, daß er sich damals in pekuniären Verlegenheiten befunden habe. Durch Sorgen und Aufregung sei er damals in einen nervösen Zustand versetzt worden und meine, beim Schreiben des Briefes schon krank gewesen zu sein. Von seiner Strafe habe er vier Monate abgesessen, sei aber durch das Gefängnisleben sehr geschwächt worden. Er habe dort Werg zupfen müssen. Man habe viel an ihm herumgemäkelt, habe ihm verschärften Arrest gegeben. Der Gefängnisdirektor habe geäußert, es sei ihm egal, wie lange er in dem Kasten stecke, er habe kein Mitleid mit ihm. Nach der Entlassung aus dem Gefängnis habe er Dummheiten gemacht, sei ohne Hut und Mantel auf die Straße gegangen.

Die Pupillen waren in Schleswig different, ihre Lichtreaktion schwach. Die Sprache war rasch und fließend, ohne merkbare Abweichungen.

Unter dem 12. VIII. 15 ist angegeben, daß K. eine ruhige, meist euphorische Stimmung zeige, viel lese, ganz zufrieden sei. Besondere Wünsche habe er nicht, mache sich wegen seiner Zukunft keine Sorgen.

Am 29. IX. 15 erstattete der Oberarzt der Königlichen psychiatrischen und Nervenklinik ein Entmündigungsgutachten.

Vorgeschichte.

Am 24. V. 15 stellte Frau K. einen Antrag auf Entmündigung ihres Mannes wegen Geisteskrankheit.

K. sei im vorigen Jahr wegen Erpressung zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt. Diese Strafe habe er am 1. XII. 14 im Zentralgefängnis zu Neumünster angetreten, sei aber, da sich Anzeichen geistiger Störung bei ihm gezeigt hätten, am 30. III. 15 beurlaubt, und da sie ihn nicht zu Hause behalten konnte, am 1. IV. 15 der psychiatrischen Klinik zu Kiel zugeführt worden.

Sie überreichte ein von mir ausgestelltes Attest vom 3. V. 15, laut dem K. wegen Geistesstörung seine Angelegenheiten nicht besorgen konnte.

Am 25. V. 15 schrieb K. aus der Klinik dem Königlichen Amtsgericht, daß das Schreiben des Gerichts vom 17. d. Mts. an ihn auf einem großen Irrtum zu beruhen scheine. Seine Frau bestreite ganz entschieden, ein Schreiben solchen Inhalts

jemals an das Amtsgericht gerichtet zu haben. Er selber sei geistig kerngesund. Als Zeugen dafür benenne er die Herren Ärzte der Klinik, außerdem noch Pastor R. in Neumünster. Er habe vor einiger Zeit seine Einwilligung zur Einsetzung seiner Frau als Vormund gegeben. Er komme nicht zwischen dem 6. und 10. VI. wieder nach Hause und habe bis dahin Rechtsgeschäfte nicht abzuwickeln, die Einsetzung eines Vormundes sei daher hinfällig.

Die Frau K. erklärte daraufhin, ihr Mann sei geisteskrank, er komme von hier nach Schleswig. Die Stellung des Entmündigungsantrages habe sie ihm gegenüber abgeleugnet, weil er sie so sehr ausgescholten habe.

Bei dem Termin am 24. VI. 15 gab K. auf Befragen folgendes an: Er sei am 16. VII. 1867 in Marienberg, Kgr. Sachsen, geboren, werde 48 Jahre alt, habe die Realschule in Grimma besucht, Ostern 1886 Abiturientenexamen auf dem Realgymnasium in Leipzig gemacht. Er sei zunächst ein Jahr bei der Eisenbahnverwaltung gewesen, habe dann ein Jahr gedient, Grenadierregiment Nr. 101 in Dresden, dann ein Jahr auf dem Walzwerk der Dortmunder Union in Aplerbeck bei Dortmund gearbeitet, dann vier Semester die Tierärztliche Hochschule in Dresden besucht, darauf sei er bei der Kaiserlichen Werft in Kiel eingetreten. Er sei im April 1901 nach Kiel gekommen. Am 21. VIII. 14 sei er mit acht Monaten Gefängnis bestraft wegen versuchter Erpressung, von der Strafkammer in Kiel. Früher sei er nicht bestraft. — Erpressung sei eine unschöne Handlung. Es sei die Ausübung eines Druckes auf einen Mitmenschen, um Schweigegeld zu erlangen. Er sei vom 1. XII. 14 bis 30. III. 15 im Gefängnis gewesen. Er habe nur vier Monate der Strafe verbüßt. Auf die Frage, warum er entlassen sei, gab K. an, seine Frau habe ihm erzählt, sie solle ihn abholen, er sei krank. Auf die Frage, ob er wisse, was Entmündigung sei, gab K. an, „wenn ich den Eindruck mache, daß ich meine Geschäfte nicht selbst machen kann“. Er sei damit einverstanden, daß er einen Vormund erhalte. Er habe sich stets gut mit der Frau vertragen, nur hin und wieder seien Störungen durch die Verwandtschaft seiner Frau vorgekommen. Eine siebenstellige

Zahl sprach K. prompt nach, auch konnte er von 123 rückwärts je 9 abziehen ohne merkliche Störung. Er gab an: 11 mal 15 sei 165, 12 mal 16 = 210. Der Kaiser sei am 27. I. 1859 geboren. Der König von Sachsen heiße Friedrich August. Im jetzigen Krieg kämpften Deutschland, Österreich und die Türkei auf der einen Seite, auf der anderen Seite Frankreich, England, Belgien, Rußland, und jetzt auch Italien. Unsere Truppen hätten die Festungen Lüttich, Namur, Antwerpen, Brüssel, Maubeuge im Westen erobert. Preußen habe 1866 gegen Österreich gekämpft, Sachsen sei auf der Seite Österreichs gewesen. Der Unterschied zwischen privaten und staatlichen Betrieben sei: der Privatbetrieb gehe auf den Gewinn aus, der Staat lege keinen Wert darauf, jedenfalls bei der Marine nicht. Die Angestellten im Staatsbetrieb seien zum größten Teil auf Lebenszeit angestellt und pensionsberechtigt.

Zu der Erpressung sei er durch seine pekuniäre Lage veranlaßt, er habe mit Geldsorgen zu kämpfen gehabt. Er habe damals für den Direktor der Töchterschule am Blocksberg geschrieben und habe 50 Pfennig die Stunde bekommen, habe 5 Stunden pro Tag geschrieben. Diese Stellung habe er schon 2 Jahre gehabt, bis einschließlich 30. XI. 14. Es sei ihm nicht einerlei, daß er bestraft sei, jetzt tue ihm die Sache sehr leid. Er erinnere sich nicht, daß er gesagt habe, die Strafe sei ihm egal. Früher habe er angenommen, daß er jetzt begnadigt sei, da ein Bürobeamter bei seiner Entlassung von einer Begnadigung gesprochen habe; er habe angenommen, daß der Staatsanwalt ihn begnadigen könne, da er bei Ablehnung seines ersten Gnadengesuches geschrieben hatte, er stände an Stelle des Kaisers und Königs. Später habe er erfahren, daß er nur beurlaubt sei. Er habe sich später gedacht, er hätte vielleicht klüger getan, sein Gnadengesuch an den König von Sachsen zu richten, weil er sein Landesvater sei. Er meine, daß er jetzt noch vier Monate verbüßen müsse, wenn nicht das Wiederaufnahmeverfahren durchdringe, das seine Frau betreiben wolle. Ihm sei gesagt worden, das ginge; es sei auch möglich, daß er damals geistig nicht auf der Höhe gewesen sei. Er habe nie daran gedacht,

daß er wegen der Sache mit dem Gericht zu tun bekomme. Er glaube nicht, daß er ungerecht bestraft sei, nachdem ihm der Richter die Sache auseinandergesetzt habe. Über seinen geistigen Zustand sei nicht gesprochen, der Herr Vorsitzende habe gleich erklärt, er sei geistig normal. Er habe von H., soviel er wisse, ein paar hundert Mark verlangt. Er habe gar nicht daran gedacht, daß seine Handlung strafbar sei, er habe den Brief mit seinem vollen Namen unterschrieben.

Der Staatsanwalt habe ihn im Plädoyer so heruntergemacht, daß an ihm kein guter Fetzen geblieben sei, habe sich gewundert, daß der Vorsitzende nicht dagegen eingeschritten sei. Wer der Vorsitzende gewesen sei, wisse er nicht, er sei früher Beisitzer gewesen und habe rechts von Dr. Hahn gesessen.

Er wisse nicht, weswegen er aus der Haft entlassen sei. K. schimpft dann eine Zeitlang auf die Zustände im Gefängnis und wird sehr aufgeregt. Als er aus dem Gefängnis von der Frau abgeholt sei, habe er sich nur 10 Zigarren gekauft und eine Wurst; das Essen sei im Gefängnis immer sehr knapp gewesen. Richtig sei, daß er in Kiel für 2 Mark Kuchen für seine Kinder habe kaufen wollen; er habe etwa 10 Mark Geld gehabt, als er aus dem Gefängnis entlassen sei. Am ersten Tage habe er zu Hause sehr viel gegessen, da er sehr ausgehungert war.

Es sei ausgeschlossen, daß er gegen seine Frau handgreiflich geworden sei, als sie das Essen verschlossen habe. Bei seiner Pensionierung habe die Werft angegeben, er sei geistig und körperlich dem Dienste nicht gewachsen. Seine Pensionierung sei eine Schiebung gewesen. K. schimpft dann dauernd auf die Werftverwaltung. — In der Klinik sei er sehr zufrieden. Er sei jetzt ziemlich aufgeregt, sonst spüre er nichts, schlafe gut und sei zufrieden.

Am 21. VIII. 14 wurde K. wegen Erpressungsversuchs zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten und in die Kosten des Verfahrens verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß K. dem Beamten H., der früher gleichzeitig mit ihm in Kiel tätig gewesen war und damals zum Marinerendanten ernannt war, einen Brief geschrieben hatte, in dem

ihm der Vorwurf gemacht wurde, daß er sich der Beihilfe der Unterschlagung amtlicher Schriftstücke schuldig gemacht habe. Der Brief enthalte einen Hinweis darauf, daß die Handlung nach dem Strafgesetzbuch verjährt sei, daß aber das Reichsbeamtengesetz eine Verjährung nicht kenne.

K. spreche dann in einem Nachtrag zu diesem Brief aus, daß er Stillschweigen bewahren werde, wenn H. ihm, solange er sich im aktiven Dienst befinde, eine jährliche Rente von 1500 Mark auszahlen wolle.

Diesen Brief habe K. mit vollem Namen unterschrieben. Irgendwelche Beweise dafür, daß H. sich etwas Derartiges habe zuschulden kommen lassen, habe K. nicht gehabt. Er habe lediglich einmal gehört, daß H. Papiere von dem Werftverwaltungssekretär D. in Verwahrung erhalten habe; er wollte ferner gehört haben, daß nach dem Abgang D.'s einige Aktenstücke gefehlt haben sollten, eine Nachricht, die sich aber nicht richtig bestätigt habe. Richtig sei nur, daß H. 1912 einmal ein verschlossenes Paket Akten erhalten habe, dies aber bald darauf zurückgegeben habe.

K. sei bisher unbescholten gewesen und nervös veranlagt. Es sei menschlich begreiflich, daß K. durch seine Pensionierung verärgert war und sich gegen H. zurückgesetzt fühlte. Er habe sich auch in einer gewissen Notlage befunden, er habe nur einen Verdienst von 2700 Mark gehabt.

In einem Gnadengesuch vom 26. X. 14 sagt K., daß er heute selber nicht verstehe, wie er zu dem Schreiben gekommen sei. Er hätte sich bei einiger Überlegung sagen müssen, daß dieses Unternehmen nicht nur ein strafbares, sondern auch ein ganz verwerfliches war. Ihm sei aber eine solche Einsicht nicht gekommen. Als er bei seiner Vernehmung von der Anzeige erfahren habe, sei er völlig ratlos und derartig aufgeregt geworden, daß er sich ohne Besinnen brieflich an den Präsidenten des Rechnungshofes wandte und diesen bat, die offizielle Ernennung des H. erst vorzunehmen, nachdem er sich mit ihm in einer schwebenden Angelegenheit auseinandergesetzt habe. Mit dieser Zuschrift habe er herbeiführen wollen, daß die Strafanzeige gegen ihn zurückgezogen werde und damit der Fall seine Erledigung finden könne.

Bei der gerichtlichen Verhandlung sei ihm dieses Schreiben als eine Fortsetzung der Erpressung ausgelegt, was wohl in der Hauptsache zu der schweren Bestrafung geführt habe. Er habe längst das Unschöne seiner Handlungsweise erfaßt und sei infolgedessen in der Verhandlung derartig zusammengebrochen, daß er ein ärztliches Gutachten über seinen geistigen Zustand herbeizuführen unterlassen habe. Er sei äußerst nervös veranlagt und bei der Absendung der Briefe geistig nicht völlig zurechnungsfähig gewesen. Er würde die Briefe bei völlig klarem Bewußtsein nicht geschrieben haben.

Das Gnadengesuch wurde abgelehnt.

K. bat daraufhin um Aufschub der Strafe, um Weihnachten und Neujahr mit Frau und Kindern feiern zu können. Außerdem müsse er zur Erlangung seiner Pension auf einer Jahresquittung auf dem Polizeibüro selber bescheinigen lassen, daß er noch lebe.

Am 5. II. reichte K. aus dem Gefängnis Neumünster ein Gesuch ein um Strafaufschub, da vier seiner sechs Kinder an Influenza erkrankt seien, da er seiner Frau die schwere Pflege, vor allem in der Nacht, abnehmen müsse.

Am 23. III. 15 wurde von Dr. Krickau bescheinigt, daß sich bei K. Zeichen geistiger Störung fänden. Er halte eine Beobachtung in der psychiatrischen Klinik in Kiel für angebracht.

Am 26. III. wurde K. darauf aus dem Gefängnis Neumünster entlassen.

Am 1. IV. 15 gab Frau K. laut Bericht an die Klinik auf dem Königl. Polizeibüro folgendes an:

„Am 30. März d. Js. habe ich meinen Ehemann, den Verwaltungssekretär a. D. Paul K., geb. 16. VII. 67 zu Marienburg im Königreich Sachsen, aus dem Zentralgefängnis Neumünster abgeholt, weil die Strafvollstreckung von der Staatsanwaltschaft Kiel unterbrochen ist, da sich bei ihm nach ärztlichem Gutachten Anzeichen, die auf geistige Störung deuten, zeigten. Gleich nach seiner Entlassung lief er mir in Neumünster fort, um sich in dem nächsten Schlachterladen drei Würste zu kaufen. Auf mein Zureden hielt er dann mit einer auf. Im nächsten Zigarrenladen wollte er dann mehrere

Kisten Zigarren fordern, erhielt aber nur auf mein Zutun drei Stück, die ich bezahlt habe. Bei unserer Ankunft in Kiel lief er gleich beim Bahnhof, obwohl ich ihm mehrfach gesagt hatte, daß ich kein Geld hatte, zu dem Bäckermeister Johannsen und forderte für 2 Mark Kuchen, die die Kinder haben sollten. Am gestrigen Tage hat er dann fast die ganzen Lebensmittel für sich gebraucht, so daß ich u. a. für meine Kinder und mich mit dem Brot bis zur nächsten Woche nicht auskomme. Weiter hat er gestern, als ich die Treppe reinigte, den Ofen ganz voll Feuerung geschüttet, so daß dieser bei meinem Wiederkommen glühte. Auf mein gütliches Zureden erklärte er mir immer, daß ich ein Geizhals wäre. Es wäre Geld genug da, ich sollte nur immer arbeiten und verdienen. Außerdem braucht er noch sonstige Ausdrücke und skandaliert öfter. Wenn ich seinem Wunsche nicht nachkomme, z. B. wenn ich die Lebensmittel, die er haben will, einschließe, wird er mir gegenüber handgreiflich. Da nach alledem mein Mann nicht normal ist, habe ich die Absicht, ihn der hiesigen Nervenklinik zuführen zu lassen. Freiwillig geht er jedoch nicht mit mir. Ich bitte deshalb, mir bei seiner Unterbringung polizeilich behilflich sein zu wollen. Dieserhalb hatte ich mich bereits gestern nachmittag an das 3. Polizeirevier gewandt und wurde ich von diesem zur Beibringung eines ärztlichen Gutachtens aufgefordert. Dieses kann ich aber nicht beibringen, da der Arzt Dr. Carlau, bei dem mein Mann früher in Behandlung war, eingezogen ist, und sein Vertreter, Dr. Jacob, meinen Mann nicht kennt. Ich habe mir deshalb heute früh vom Gericht eine Abschrift des Gutachtens aus den Strafakten geholt, die ich hiermit überreiche. Auf Grund dieses Gutachtens und der von mir gemachten Angaben, sowie ferner, weil die Städtische Polizei heute und morgen geschlossen ist, bitte ich die Königliche Polizei, mir möglichst noch heute Beistand bei der Unterbringung meines Mannes zu gewähren".

Eigene Beobachtung — siehe Krankengeschichte.

Gutachten.

K. leidet an progressiver Paralyse („Gehirnerweichung"). Das ist erstens aus den körperlichen Symptomen, der trägen

Lichtreaktion der Pupillen, der leichten Verwaschenheit der Sprache beim Aussprechen schwieriger Worte, der Steigerung der Kniephänomene, der starken Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit, der Eiweiß- und Zellvermehrung in der Gehirnrückenmarksflüssigkeit, der positiven Wassermann'schen Reaktion in dieser Flüssigkeit und im Blut zu schließen, ferner weisen auch die psychischen Symptome darauf hin: im Anfang des Aufenthaltes in der Klinik zeigte K. eine ausgesprochene Stumpfheit und Gleichgültigkeit. Seine Straftat und die schwere Strafe bekümmerten ihn nicht weiter, er lebte in den Tag hinein, war stets nur auf sein leibliches Wohl bedacht, aß sehr viel, schrieb einer Tante, mit der er offenbar jahrzehntelang in gar keinem Konnex gestanden hatte, sie möchte seiner Familie doch einen großen Teil ihres Vermögens vermachen, ohne offenbar irgend ein Gefühl für die Taktlosigkeit seines Vorgehens zu haben, ohne sich auch weiter irgendwie verwundert darüber zu äußern, daß er auf diesen wie auf andere Briefe, die zurückgehalten werden mußten, gar keine Antwort bekam. Neben dieser Gleichgültigkeit und Abstumpfung der ethischen Gefühle zeigte K. eine ausgesprochene Urteilsschwäche. Warum er eigentlich aus der Haft entlassen worden war, ist ihm offenbar bis zuletzt nicht recht klar geworden; er glaubte anfangs sogar, begnadigt zu sein. Auch war er bis ziemlich zuletzt in der Klinik in dem Glauben, daß er bald aus der Klinik entlassen werde, trotzdem ihm nie etwas darüber gesagt worden war. Neben dieser gleichgültigen Stimmung, der ethischen Abstumpfung und Urteilsschwäche zeigte K. weiter allerdings nur im Anfang seines hiesigen Aufenthaltes ausgesprochene Merkfähigkeits- und Gedächtnisstörungen. So gab er an, er sei seit 1909 Werftsekretär, dann kurz darauf, daß er 1900 als Werftsekretär geheiratet habe. Auch konnte er damals einige Rechenaufgaben zum Teil schlecht im Kopfe lösen. Auffallend war ferner die hier sehr stark zutage tretende Gefräßigkeit, die häufig bei Paralytikern beobachtet wird. Auch in seinem Verhalten vor der Aufnahme hier zeigte K. eine ausgesprochene Urteilsschwäche, Neigung zur Gefräßigkeit und zum Geldausgeben. Es läßt sich nicht mit Sicherheit ohne

spezielle Zeugenaussagen über seinen damaligen Zustand feststellen, ob K. etwa schon zur Zeit der Straftat im Mai 1914 an der psychischen Veränderung gelitten hat, die durch die progressive Paralyse meist frühzeitig hervorgerufen wird, obwohl sicherlich ein bestimmter Verdacht in dieser Beziehung rege werden muß, wenn man die eigentümliche Art seines Vorgehens dabei, die Unterschreibung des Erpressungsbriefes mit vollem Namen, die plötzliche schwere Straftat, während er bis dahin völlig unbescholten und unbestraft war, seine angebliche völlige Ahnungslosigkeit über die Strafbarkeit seines Vorgehens, seine Bitte um Strafaufschub mit der eigentümlichen Begründung, daß er mit seiner Familie erst Weihnachten feiern wolle, berücksichtigt.

Die oben erwähnte Möglichkeit braucht aber bei der Frage der Entmündigung nicht weiter berücksichtigt zu werden. Sicher ist auf Grund der Kombination bestimmter körperlicher und psychischer Krankheitserscheinungen eine progressive Paralyse bei K. anzunehmen.

Diese Erkrankung pflegt mit einer fortschreitenden geistigen Verblödung einherzugehen und in der Mehrzahl der Fälle binnen weniger Jahre einen tödlichen Ausgang zu nehmen. Jedoch nicht alle Fälle verlaufen ganz so typisch, wenn schließlich der ungünstige Ausgang auch fast immer eintritt. Speziell bei K. scheint es sich nicht um einen nicht ganz typischen Fall zu handeln: erstens weist er keine sehr deutliche Sprachstörung auf, was aber zuweilen beobachtet wird. Ferner besserte sich während des Aufenthaltes hier der psychische Zustand K.'s in auffallendem Maße. K. vermochte allmählich die Schlechtigkeit seines Handelns einzusehen, sagte, daß ihm die Strafe, die ihn anfangs wenig berührte, sehr peinlich sei; die Merkfähigkeits- und Gedächtnisstörungen schwanden oder besserten sich wenigstens so erheblich, daß eine deutliche Störung in dieser Hinsicht nicht mehr nachzuweisen war. Er vermochte so bei dem Termin am 26. VI. über die Zeitereignisse leidliche Auskunft zu geben, konnte leidlich rechnen, Daten aus seinem Leben genauer angeben. Jedoch waren bei seiner Entlassung hier die psychischen Krankheitserscheinungen nicht völlig gewichen.

So hatte er eigentlich keine rechte Einsicht in die Schwere seiner Erkrankung und in die Verkehrtheit seiner Handlungen nach der Entlassung aus dem Gefängnis; er zeigte noch bei dem Termin eine erhöhte Reizbarkeit, schimpfte ohne ersichtlichen Grund auf die Gefängnisverwaltung, auf die Werftverwaltung, die ihn entlassen hätte. Ferner zeigte er bis zuletzt noch eine gewisse Urteilsschwäche und Euphorie, machte sich keine Sorgen um seine Zukunft, lebte in den Tag hinein und war guter Stimmung; seine von ihm betonte Reue über die Straftat und seine Beschämung über die Strafe schienen überhaupt nicht sehr tief zu gehen.

Daß K. im Anfang des Aufenthaltes in der hiesigen Klinik seine Angelegenheiten nicht zu besorgen imstande war, ist aus seinen sinnlosen Einkäufen nach der Entlassung aus dem Gefängnis, ferner daraus zu schließen, daß er seinen Angehörigen einfach die Lebensmittel fortnahm und die Frau bedrohte, die ihn daran zu hindern suchte. Es ist ferner zu schließen aus der damals vorhandenen ziemlich erheblichen Urteilsschwäche, der Merkfähigkeits- und Gedächtnisschwäche. Er hätte zweifellos damals, wäre er nicht rechtzeitig in die Klinik gebracht worden, noch größere Torheiten begangen, insbesondere sehr wahrscheinlich jeden Überblick über seine Vermögenslage verloren, und wie so häufig derartige Kranke, sinnlos große Geldausgaben gemacht. In seinem Zustand war aber im Laufe der Behandlung hier eine gewisse Besserung eingetreten. Es fragt sich, ob diese so weitgehend war, daß K. etwa ohne Gefahr seine Angelegenheiten besorgen könnte. Das muß nach den Erfahrungen mit Paralytikern und nach den psychischen Erscheinungen, die K. zuletzt noch geboten hat, bestritten werden. Die Urteilsschwäche bestand fort. Auch in der Heil- und Pflegeanstalt in Schleswig zeigte K. dieselbe Urteilsschwäche und Euphorie weiter. Wenn also auch Gedächtnis, Merkfähigkeit und Stumpfheit sich gebessert haben, so bleiben doch immerhin noch eine Reihe von Krankheitserscheinungen, die es sehr wahrscheinlich machen, daß K. zur Zeit der Entlassung hier und auch noch im August in Schleswig nicht imstande war, seine Angelegenheiten zu besorgen, daß er, wenn er sich selber überlassen blieb, wiederum

eine Reihe von Torheiten begehen würde. Es ist auch durchaus wahrscheinlich, daß ganz plötzlich oder allmählich wieder, wie das in solchen Fällen zu sein pflegt, eine erneute Verschlimmerung des Krankheitszustandes auftritt, die mit stärkeren psychischen Störungen einhergeht, daß die geistige Verblödung weiterschreitet, so daß eine Entmündigung um so mehr geboten scheint.

Über den augenblicklichen Zustand K.'s ist hier zwar nichts bekannt; es ist aber, da nach allem bereits eine geistige Schwäche eingetreten war, anzunehmen, daß er zum mindesten auch jetzt noch dieselben psychischen Störungen bietet, wie bisher, zumal bei Paralytikern ein völliges Verschwinden sämtlicher psychischen Krankheitserscheinungen nur selten beobachtet wird. Die Besserung hier war allerdings so weitgehend, daß die geistige Schwäche K.'s damals nur den Grad einer Geistesschwäche, nicht den einer Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes erreichte. Daß der Grad einer Geisteskrankheit sehr schnell wieder erreicht werden kann, sei aber besonders betont.

Ich komme also zu den folgenden Schlüssen:

1. K. leidet an progressiver Paralyse („Gehirnerweichung").

2. K. war Anfang August 1915 wegen Geistesschwäche nicht imstande, seine Angelegenheiten zu besorgen.

3. Nach dem damaligen Stadium der Krankheit ist es wahrscheinlich, daß er auch heute zur Besorgung seiner Angelegenheiten nicht imstande ist, jedoch ist Genaueres über seinen gegenwärtigen Zustand nicht bekannt.

Kiel, den 29. September 1915.

In der Krankengeschichte der Irrenanstalt Schleswig findet sich der Vermerk, K. habe im September ruhiges Verhalten gezeigt, stehe regelmäßig auf und glaube im Oktober entlassen zu werden. Das Gehen habe sich sehr gebessert.

November: Ruhiges, ordentliches Wesen, bittet um schriftliche Arbeiten, da ihm die Zeit sehr lang wird.

1. XII. Hat angefangen, sich mit verschiedenen Büroarbeiten zu beschäftigen.

Am 15. XII. 15 erhielt er die Mitteilung, daß er wegen Geistesschwäche entmündigt sei, da er nach dem ärztlichen Gutachten an Gehirnerweichung leide. Er selbst meint, es wäre wohl nicht so schlimm.

Januar 1916: Zeigt dasselbe ruhige und verständige Benehmen, beschäftigt sich gern mit schriftlichen Arbeiten.

Am 8. Januar 1916 erstattete der Assistenzarzt der Königlichen psychiatrischen und Nervenklinik ein Gutachten darüber, ob der Werftverwaltungssekretär K. sich am 23. Mai 1914 in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden hat, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Vorgeschichte.

K. stammt aus einer erblich schwer belasteten Familie. Nach Angabe seiner Frau sollen der Großvater väterlicherseits und ein Onkel, Vaters Bruder, geisteskrank gewesen sein. In einem Gutachten des Herrn Marineoberarztes Elste vom 4. Juni 1894 heißt es: „Der Vater des K. ist an Schwindsucht gestorben, seine Mutter ist nervenleidend; ein Großonkel ist durch Selbstmord geendet, der Bruder seiner Mutter und ein anderer Onkel sind unheilbar geisteskrank".

K. wurde am 16. VII. 1867 zu Marienberg, Königreich Sachsen, als zweiter Sohn des Aktuars Otto K. geboren. Er besuchte die Bürgerschulen zu Meißen und Grimma, die Realschulen zu Borna und Grimma und von 1886 ab das Realgymnasium zu Leipzig, wo er Ostern 1886 die Reifeprüfung bestand. Darauf arbeitete er ein Jahr lang als Diätist an der Güterexpedition des bayrischen Bahnhofs in Leipzig, diente dann als Einjährig-Freiwilliger beim Kgl. Sächsischen 2. Grenadierregiment Nr. 101, war dann Volontär beim Walzwerk der Dortmunder Union in Aplerbeck und studierte dann von Ostern 1889 ab vier Semester an der Tierärztlichen Hochschule zu Dresden.

1891 trat er dann als Verwaltungssekretariatsapplikant bei der Kaiserlichen Werft in Kiel ein. Hier arbeitete er zunächst zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten. Am 23. Februar 1894, als er sich in der Sekretariatsprüfung befand und bereits 6 Arbeiten befriedigend oder gut angefertigt hatte,

meldete er dem Präses der Kommission zur Prüfung von Werftverwaltungssekretariatsapplikanten, daß er seine letzte Prüfungsarbeit, die sogenannte freie Arbeit, termingemäß bis zum 27. Februar nicht fertigstellen könne und erhielt von der Kommission die erbetene Nachfrist bis zum 15. März 1894.

Am 14. März 1894 erschien K. nicht zum Dienst und brachte am folgenden Tage ein Attest des Herrn Dr. Lange, der ihn als nervenleidend und überarbeitet bezeichnet. Am 2. April nahm er seinen Dienst wieder auf und meldete dem Verwaltungsdirektor, daß er seine freie Arbeit im Konzept und in der Reinschrift in einem Augenblicke, wo er seiner Sinne nicht mächtig gewesen, in den Ofen gesteckt habe.

Die Richtigkeit dieser Angaben wurde durch die angestellten Ermittelungen im allgemeinen glaubhaft nachgewiesen. Am 2. April wurde dem K. eine andere Arbeit zugefertigt, welche er bis zum 15. Mai abliefern sollte, die er aber selbst einen Monat später noch nicht abgeliefert hatte, obwohl er durch mehrmalige Dispensation vom Dienst und Verlängerung der Frist größtmögliche Rücksicht erfahren hatte. K. wurde dann auf Grund des oben erwähnten Gutachtens des Herrn Oberstabsarztes Elste bis zum September beurlaubt.

In diesem Gutachten wurden Degenerationszeichen, gedrückte Stimmung, Beeinträchtigungsideen und hypochondrische Wahnvorstellungen konstatiert; es wurde die Diagnose „Melancholie“ gestellt und die Vermutung ausgesprochen, daß die vorhandenen Erscheinungen möglicherweise die Vorboten einer auf dem Boden der erblichen Belastung zur Entwicklung kommenden Geisteskrankheit sein könnten.

Nachdem K. dann am 1. Oktober 1894 den Dienst wieder angetreten hatte, bestand er am 22. Dezember die Prüfung für das Verwaltungssekretariat mit dem Prädikat: „fähig“.

In den folgenden Jahren, während welcher K. mehrfach an Rheumatismus erkrankte, arbeitete er „zufriedenstellend“.

Am 25. November 1899 heißt es in einer Äußerung eines seiner Vorgesetzten: K. ist mäßig veranlagt, jedoch fleißig und eifrig. In seinen Arbeiten tritt zuweilen Unklarheit und Schwerfälligkeit zutage.

Am 16. August 1902 wurde K. wegen schuldhafter Verzögerung einer Bearbeitung mit einer Warnung bestraft.

Am 10. März 1903 wurde ihm wegen ungenügender Leistungen ein Mißfallen ausgesprochen; am folgenden Tage wird er mit einer Geldstrafe von 5 Mark bestraft.

Am 20. April 1904 ließ der Werftdirektor dem K. sein ernsthaftes Mißfallen aussprechen.

Am 4. Mai 1904 Bestrafung mit 10 Mark.

30. Juli 1904 Bestrafung mit einem Verweis.

16. Oktober 1904 Bestrafung mit einem Verweis.

In den folgenden Jahren haben sich offenbar seine Vermögensverhältnisse sehr verschlechtert, da es mehrfach zu Pfändungen seines Gehalts kam.

Am 21. Juli 1909 wurde K. wegen groben Unfugs in eine Polizeistrafe von 6 Mark genommen, weil er auf der Straße eine Frau durch Redensarten und Anrempeln belästigt hatte. Eine Anzeige wegen Beleidigung unterblieb lediglich, weil die Beleidigte sich scheute, vor Gericht zu erscheinen.

Am 3. Juli 1909 wurde er in einem Attest von Dr. Schlüter wegen starker nervöser Überreizung für dienstunfähig erklärt.

Da er „von Vorgesetzten und Kollegen für nicht ganz normal gehalten wurde“, wurde am 8. Juli desselben Jahres eine Untersuchung durch den Werftoberarzt angeordnet.

In dem daraufhin von dem Herrn Oberstabsarzt Dr. Martin erstatteten Gutachten wurde die Diagnose „Neurasthenie“ gestellt und K. für „wahrscheinlich dauernd dienstunfähig“ erklärt. Dieses Gutachten stützte sich unter anderem auf Aussagen seiner Kollegen, die ihn als „von jeher leicht aufgeregt, rechthaberisch, aufbrausend, ausfallend und zum Skandalieren neigend“ schildern.

Bei der Untersuchung klagte K. selbst über dauernden Druck im Kopfe, Schlaflosigkeit, starke Erregbarkeit, Abnahme des Gedächtnisses und Unfähigkeit, seine Gedanken zu sammeln.

Es erfolgte dann im Anschluß an dieses Gutachten die Versetzung des K. in den Ruhestand, welche sich bis Ende

Dezember 1909 hinauszögerte, da gleichzeitig ein Verfahren gegen K. wegen Unterschlagung schwebte, das indes eingestellt wurde.

Nach den Angaben seiner Frau soll K. schon damals zu großen Geldausgaben geneigt haben, z. B. soll er die Absicht gehabt haben, nach seiner Pensionierung eine teurere Wohnung zu nehmen, obwohl seine Pension nur die Hälfte des bis dahin bezogenen Gehaltes betrug.

K. betätigte sich nach seiner Pensionierung als Schreiber in verschiedenen Stellungen. Eine Zeitlang arbeitete er im Rathaus und vom August 1912 an bei dem Herrn Oberlyzealdirektor Theile.

Am 23. Mai 1914 beging K. dann den in Frage stehenden Erpressungsversuch an dem Marinerendanten H., indem er diesem einen eingeschriebenen Brief schrieb, in dem er Herrn H. der Unterschlagung amtlicher Schriftstücke bezichtigte, ihm mit einer Anzeige drohte und schließlich ein Schweigegeld in Form einer Rente von jährlich 1500 Mark forderte. Der Brief ist an zwei verschiedenen Tagen, nämlich am 18. und am 23. Mai 1914, geschrieben.

Während im ersten Teil des Briefes schon mit einer Anzeige gedroht wird, wird das Verlangen nach einem Schweigegeld erst im zweiten Teil ausgesprochen. Der Brief beginnt ohne Anrede mit der Adresse und schließt mit den Worten: „Ergebenst Paul K.“

Nach der sofort erstatteten Anzeige gestand K. bei seiner ersten Vernehmung am 12. Juni 1914 ein, den Brief geschrieben zu haben. Er bemerkte gleich dazu, daß er sich der Strafbarkeit seiner Handlungsweise nicht bewußt geworden sei.

Am 21. August 1914 wurde K. dann zu einer Gefängnisstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Er trat die Strafe am 1. Dezember 1914 an. Nach vier Monaten wurde die Strafe unterbrochen, da sich Anzeichen einer geistigen Störung bei K. bemerkbar machten. K. wurde dann am 1. April in die Psychiatrische und Nervenklinik gebracht.

Am 25. Oktober beantragte Frau K. das Wiederaufnahmeverfahren.

Zur Begutachtung steht nun die Frage der Zurechnungsfähigkeit des K. zur Zeit der Tat, d. h. am 23. Mai 1914.

Eigene Beobachtung.

Paul K. wurde vom 1. April bis 4. August in der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Kiel verpflegt. Während dieses Aufenthaltes wurde erstens einwandfrei festgestellt, daß K. an progressiver Paralyse leidet. Die Diagnose ergab sich eindeutig aus folgenden Symptomen:

A. Körperliche Symptome: Träge Lichtreaktion der Pupillen. Leichte Verwaschenheit der Sprache beim Aussprechen schwieriger Worte. Steigerung der Kniephänomene. Starke Herabsetzung der Schmerzempfindlichkeit. Eiweiß und Zellvermehrung in der Gehirnrückenmarksflüssigkeit. Positive Wassermann'sche Reaktion in dieser Flüssigkeit und im Blut.

B. Psychische Symptome: Stumpfheit, Gleichgültigkeit, auch gegenüber seiner Straftat und der noch abzubüßenden Strafe. Urteilsschwäche, Gedächtnisschwäche.

Ich verweise hierbei auf das Gutachten des Herrn Oberarztes der Psychiatrischen Klinik, welches sich in den Entmündigungsakten befindet.

Zweitens wurde hier in der Klinik festgestellt, daß in dem Befinden des K. während seines hiesigen Aufenthaltes eine Besserung eintrat, ohne daß eine spezifische Behandlung stattfand.

Die Merkfähigkeits- und Gedächtnisstörungen besserten sich so erheblich, daß auf diesem Gebiet kaum noch eine wesentliche Störung nachzuweisen war. Auch für das Unwürdige seiner Straftat begann er allmählich eine gewisse Einsicht zu zeigen. Doch sprach er während seines hiesigen Aufenthaltes immer davon, daß er selbst nicht verstehe, wie er überhaupt zu der Tat gekommen sei und daß er wohl damals „nervös" gewesen sein müsse. Er habe da eben eine Dummheit gemacht und müsse nun dafür büßen.

Ein Kniescheibenbruch, den sich K. am 10. Mai 1915 hier in der Klinik durch eigene Unvorsichtigkeit zuzog, heilte zwar langsam, doch sicher. Auch nach seiner Überführung nach Schleswig ist es ihm leidlich gut gegangen. (Siehe Gutachten des Oberarztes der Psychiatrischen Klinik in den Entmündigungsakten.)

Gutachten.

Die hier beobachtete Besserung in dem Befinden des K. beweist, daß es sich bei ihm nicht um die typische, schnell fortschreitend zu Verblödung, Lähmungserscheinungen und bald zum Tode führende Form der Paralyse handelt, sondern daß wahrscheinlich einer der seltenen, zu Remissionen neigenden, sich manchmal über viele Jahre erstreckenden und oft lange Zeit stationär bleibenden Fälle vorliegt, die einen sehr schleichenden Verlauf nehmen.

Angesichts dieser Tatsache drängt sich geradezu die Vermutung auf, daß die Krankheit schon, bevor sie vom Gefängnisarzt in Neumünster zuerst bemerkt wurde, längere Zeit bestanden haben kann, insbesondere, daß sie schon am 23. Mai 1914 bestanden hat.

Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint nun eine Reihe von Tatsachen auffallend, die teils in den Akten, teils auch in der von der Frau K. zu unserer Krankengeschichte angegebenen Anamnese angegeben sind, wobei zu bemerken ist, daß Frau K. diese Angaben am 2. April 1915 gemacht hat, also zu einer Zeit, in der von dem Wiederaufnahmeverfahren noch nicht die Rede war.

Aus der Vorgeschichte geht zunächst hervor, daß K. schon von jeher ein leicht erregbarer, aufbrausender, nervöser Mensch gewesen ist. Wenn er im Jahre 1894 seine angeblich fertige Prüfungsarbeit in den Ofen steckt, so beweist das mindestens, daß er damals schon impulsiver, unüberlegter Handlungen fähig war.

Wenn auch in dem damals erstatteten Gutachten schon von den „Vorboten einer auf dem Boden der erblichen Belastung zur Entwicklung kommenden Geisteskrankheit“ die Rede war, so ist doch nicht anzunehmen, daß in der damaligen Erkrankung schon der Beginn der jetzt bestehenden Paralyse zu suchen wäre.

Eher wäre dies schon möglich bei der Äußerung eines Vorgesetzten aus dem Jahre 1899, der in den Arbeiten des K. Unklarheit und Schwerfälligkeit beobachtet haben will, doch ist das nur ein ganz allgemein gehaltenes Urteil ohne nähere Angaben.

Die ziemlich lange Reihe der Strafen, Verweise und Mißfallensausdrücke, die K. im Laufe seiner Dienstzeit zuteil geworden sind, sind zwar bezeichnend für die Charakterentwicklung des K., beweisen indessen auch nicht, daß schon damals eine Paralyse bestanden hätte.

Die im Jahre 1909 mehrfach, nämlich im ganzen sechsmal, vorgekommenen Gehaltspfändungen lassen auf ungewöhnliche Geldausgaben des K. schließen. Diese werden auch durch die Angaben der Frau bestätigt. Nun sind ungewöhnliche Geldausgaben eine bei beginnender Paralyse häufig beobachtete Erscheinung. Es läge also nahe, den Beginn der Paralyse in das Jahr 1909 zu verlegen. Diese Vermutung gewinnt an Wahrscheinlichkeit dadurch, daß in diesem Jahre auch der Vorfall mit der Frau passierte, die K. auf der Straße durch Redensarten und Anrempeln belästigte, ferner durch die Tatsache, daß laut Aktenvermerk Vorgesetzte und Kollegen ihn für nicht ganz normal hielten und daß seine Untersuchung durch den Werftoberarzt angeordnet wurde; schließlich aber vor allem durch die Tatsache seiner Pensionierung, auf Grund eines ärztlichen Gutachtens, das ihn für „wahrscheinlich dauernd dienstunfähig“ erklärt. Daß in dem Gutachten des Herrn Oberstabsarztes Dr. Martin die Diagnose „Neurasthenie“ gestellt wurde, ist kein Gegenbeweis für die Vermutung, daß es sich damals schon um eine beginnende Paralyse handelte. Denn erstens kann gerade bei einer solchen die Diagnose sehr schwer sein, und zweitens hat damals überhaupt nur eine einmalige Untersuchung stattgefunden, wobei die wichtige, objektive Methode der Blutuntersuchung nach Wassermann und Untersuchung des Lumbalpunktats nicht in Anwendung kam.

Andererseits ist zu betonen, daß die damals aufgetretenen Erscheinungen, wie Kopfdruck, Gedächtnisschwäche, leichte Erregbarkeit und Unfähigkeit, die Gedanken zu sammeln, sehr wohl durch eine beginnende Paralyse bedingt sein konnten.

Wenn es auch heute nicht mehr möglich ist, mit Sicherheit zu beweisen, daß K. schon 1909 an Paralyse litt, so erscheint doch die Annahme einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit dafür berechtigt.

Daß nun gar K. im Mai 1914 an Paralyse litt, erscheint um so wahrscheinlicher nach den Äußerungen des Herrn Direktor Theile. Dieser Herr, bei dem K. von August 1912 bis November 1914 beschäftigt war, gibt an, er habe K. „von vornherein für einen körperlich und geistig minderwertigen Menschen gehalten". K. hätte bei seinen einfachen Schreibarbeiten ab und zu Fehler gemacht, „die er bei einem Menschen von dem Bildungsgrade des K. nicht erwartet hätte". K. habe so langsam gearbeitet, daß er ihn zuerst für „maßlos faul" gehalten habe. Bei Vorhaltungen sei K. „in die größte Erregung geraten" und habe versucht, sich durch Lügen aus der Affäre zu ziehen.

Herr Direktor Theile beobachtete ferner an K. einen eigentümlichen Gang, eine „wunderliche Haltung", stockende Sprache in der Erregung uud kam deshalb zu der Überzeugung, „daß K. krank sei". Auch beobachtete er offenbare Größenideen bei K., der sich einem Lehrer des Oberlyzeums „an Bildung, Herkunft und Kinderstube weitaus überlegen dünkt" und einen fremden Herrn in Abwesenheit des Direktors „derartig behandelt, daß dieser ihn für den Direktor hält", „von den Schülerinnen verlangt, daß sie ihn, den einfachen Schreiber, grüßen sollten".

Auf eine Urteilsschwäche läßt es auch schließen, daß sich K. einmal über die Werftverwaltung und die Marine „derart sinnlos und töricht aussprach", daß Herr Direktor Theile Veranlassung fand, „ihn schroff abzuweisen".

Alle diese Tatsachen weisen mit einer derartigen Wahrscheinlichkeit auf eine Paralyse hin, daß es angesichts der späteren objektiven Feststellung als sichergestellt angenommen werden muß, daß K. schon am 23. Mai 1914 an progressiver Paralyse gelitten hat.

In der Begründung des Urteils vom 21. August ist ausgeführt worden, daß er sich bei seiner knappen Pension und seiner großen Familie von sechs Kindern „in einer gewissen Notlage befand", ferner, daß er „durch seine Pensionierung verärgert" war und außerdem durch die Ernennung des Herrn H., dessen Vordermann er gewesen war, in Erregung geraten war. Derartige Erregungen, aus der Notlage

und dem augenblicklichen Ärger entsprungen, sind wohl imstande, einen Menschen, dessen Nervensystem erkrankt ist, ganz anders zu beeinflussen, als einen Gesunden. Die Paralyse ist eine Erkrankung, welche mit einem Nachlassen der geistigen Fähigkeiten einhergeht; nicht zum wenigsten leidet bei ihr auch die Willensstärke. Es ist daher wohl begreiflich, daß K. mit seinem kranken Gehirn nicht mehr die nötige Widerstandskraft besaß, derartigen verbrecherischen Antrieben zu widerstehen.

Ich gebe mein Gutachten dahin ab:

Es liegen wohl begründete Anhaltspunkte vor, welche zu der Annahme berechtigten, daß K. sich am 23. Mai 1914 in einem Zustand von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Kiel, den 8. Januar 1916.

Am 23. II. 16 wurde K. von der Strafkammer Kiel freigesprochen und am 25. II. aus der Heil- und Pflegeanstalt Schleswig gebessert entlassen.

K. wurde am 1. IV. 17 abermals in die Psychiatrische und Nervenklinik Kiel aufgenommen.

Anamnese, abgegeben von der Frau: Nach der letzten Aufnahme von hier nach Schleswig überführt. Kam am 23. II. 16 zum Termin des Wiederaufnahmeverfahrens zurück (allein), blieb dann nach der Freisprechung in Kiel, bekam Arbeit im Rathaus beim Rechnungsamt, arbeitete gut.

Seit einer Woche Kopfschmerzen, wurde boshaft und gewalttätig, bedrohte seine Frau und Kinder mit dem Stiefelknecht. Naschte viel, versteckte die Zuckerdose.

Hatte sein Gehalt im Rathaus selbst abgehoben; was er damit machte, ist nicht bekannt. Ein paarmal habe er Lotterielose gekauft. Bis gestern noch gearbeitet.

Heute nacht in die Stube uriniert, konnte nicht wieder ins Bett finden. Hatte dann heute morgen Krämpfe am ganzen Körper, zuckte, fiel um, hatte Schaum vor dem Munde, knirschte mit den Zähnen, stöhnte, war ganz bewußtlos.

Ließ Kot und Urin unter sich, beschmutzte sich, röchelte viel und hustete.

Hat in letzter Zeit wieder viel geraucht und unmäßig gegessen.

1. IV. 1917 Aufnahme.

Von der Frau im Sanitätswagen gebracht, bewußtlos, röchelt, tief benommen.

Pupillen different, rechte weiter als links (Spur), rechte verzogen, linke ziemlich rund.

Reflex auf Licht rechts nicht auszulösen, linke +, aber unausgiebig.

Konjunktival- und Kornealreflex fehlt.

Röchelt dauernd, macht eigenartige Bewegungen mit den Armen.

Nadelstiche machen keinen Eindruck.

Kniephänomene gesteigert.

Zehen plantar.

Puls beschleunigt, kräftig.

Lungen: Dämpfung und klingendes Rasseln über dem rechten Unterlappen hinten.

2. IV. Noch immer tief benommen. Dämpfung rechts hinten unten deutlicher geworden.

Krampfanfall, Zuckungen in allen Extremitäten. Knirscht dabei mit den Zähnen, näßt ein.

3. IV. 17. Wiederholte Krampfanfälle. Tiefe Bewußtlosigkeit. Dämpfung über den Lungen hat zugenommen. Korneal- und Konjunktivalreflex fehlt.

11^{45} p. m. Exitus.

* * *

Herrn Geheimrat Prof. Dr. Siemerling erlaube ich mir an dieser Stelle meinen ergebensten Dank für die Anregung zu dieser Arbeit und die Erlaubnis zur Veröffentlichung der Gutachten auszusprechen.

Literatur.

1. Aschaffenburg: Die Entmündigung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Münchn. med. Wochenschr. 1906, Heft II. 28.
2. Binswanger-Siemerling: Lehrbuch der Psychiatrie.
3. Cramer: Gerichtliche Psychiatrie.
4. Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.
5. Hübner: Lehrbuch der forensischen Psychiatrie.
6. Kraepelin: Lehrbuch der Psychiatrie.
7. Mendel: Die progressive Paralyse der Irren.
8. Siemerling: Streitige geistige Krankheit in Schmidtmann's Handbuch der gerichtlichen Medizin.

Lebenslauf.

Am 6. Januar 1887 bin ich als Sohn des Hauptlehrers Wilhelm Ostertag und seiner Gattin Regina, geb. Unger, zu Oberndorf a. Lech geboren. Ich bin katholischer Konfession.

Nach Besuch der Volksschule des Heimatdorfes kam ich zuerst auf das Progymnasium zu Donauwörth, dann auf das humanistische Gymnasium zu Ingolstadt und bestand dort im Juli 1908 die Reifeprüfung. Darauf bezog ich die Universität München, immatrikulierte mich im 5. Semester an der Universität Heidelberg, wo ich im März 1911 die ärztliche Vorprüfung bestand. Mit dem 8. Semester setzte ich in München meine Studien fort und beendigte dort am Anfang des 11. Semesters (W.-S. 1913/14) das medizinische Staatsexamen mit „gut".

Als Medizinalpraktikant war ich 8 Monate in Köln a. Rh. tätig. Am 1. August 1914 meldete ich mich zum Heeresdienst und trat im November beim Landw.-Inf.-Regt. 13, Rekr.-Dep., in Xanten a. N.-Rh. als Kriegsfreiwilliger ein, diente ein halbes Jahr mit der Waffe und wurde im Mai 1915 unter Beförderung zum Unterarzt an das Festungslazarett in Wesel versetzt.

Vom Jahre 1916 bis zum Waffenstillstand war ich an der Westfront als Batl.-Arzt des II. Res.-Inf.-Regt. 235.